

Landgericht München I

Az.: 33 O 187/26



In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch d. Vorstand Stephan Weinberger, ebenda, Birkenstraße 7,
94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: VRS-26-002113

gegen

2-Sam Gastro GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alexander Feller, Betreiberin des
Restaurants „Axel F.“, Dachauer Str. 185, 80637 München
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **TWAINSCORE Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**, Jakob-Klar-Straße
14, 80796 München, Gz.: 13-0220/2026

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 33. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Mayr, den Richter am Landgericht Fincke und den Richter am Landgericht Kappler am 23.02.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben, ohne als

- Fachhandel dazu berechtigt zu sein.
2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
 3. Die Antragsgegnerin hat die 2/3 Kosten des Verfahrens und die Antragsstellerin 1/3 der Kosten des Verfahrens zu tragen.
 4. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 23.01.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Die Antragsgegnerin wurde angehört. Hinweise wurden erteilt (22. d A.).

1. Im Hinblick auf den Unterlassungsantrag betr. elektronische Zigaretten und/oder Nachfüllbehälter fehlt es an einer Erstbegehungs- wie auch Wiederholungsgefahr. Auf den Hinweisbeschluss wird Bezug genommen. Es ist unbestritten, dass unter der Marke „Gauloises“ weder elektronische Zigaretten noch Nachfüllbehälter vertrieben werden.
2. Im Übrigen war dem Antrag stattzugeben. Verfügungsgrund und -anspruch liegen vor.
 - 2.1 Der Verfügungsgrund ist hinreichend durch die eidestattliche Versicherung glaubhaft gemacht, die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 1 UWG ist durch die Mutmaßungen der Antragsgegnerseite nicht widerlegt.
 - 2.2 Der Verfügungsgrund ergibt sich aus §§ 8, 3a UWG iVm §§ 20a, 2 a TabakerG. Die verfahrensgegenständliche Nutzung der Zigarettenmarke „Gauloises“ auf den Aufsteller und dem Aschenbrenner stellt eine unzulässige Außenwerbung für Tabakerzeugnisse dar.
 - 2.2.1 Die Antragsgegnerin hat folgende Gegenstände im Außenbereich eingesetzt:



und



2.2.2 Der Begriff der Außenwerbung ist in § 2 Nr. 5 und 9 TabakerzG definiert.

2.2.3 Es handelt sich vorliegend um Werbung ausdrücklich für Tabakprodukte

2.2.3.1 Soweit der Aschenbecher betroffen ist, ergibt sich dies bereits aus dessen Funktion als Hilfsmittel für den Tabakgenuss. Dass er bestimmungsgemäß hierzu von Antragsgegnerseite verwendet und bereitgestellt wird, belegt das Lichtbild, das ihn als Behältnis für Zigarettenstummel zeigt. Der Zusammenhang des Aschenbechers als Träger der Zigarettenmarke „Gauloises“ und seinem Bestimmungszweck machen deutlich, dass hier für Tabakmittel, i.e. eine bestimmte Zigarettenmarke geworben werden soll.

Dass es sich dabei um einen bewegliche, relativ kleinen Gegenstand handelt, ist nach der Definition des § 2 Nr. 9 TabakerzG unerheblich.

- 2.2.3.2 Darüber hinaus stellen sowohl der Aschenbecher als auch die Aufsteller eine Werbung *für* Tabakerzeugnisse iSv § 20 a S. 1 1. Alt. TabakerzG dar.
- 2.2.3.3 Das Zeichen „Gauloises“ ist nach dem Verständnis des angesprochenen Verkehrs - dessen Verständnis die Kammer selbst feststellen kann, weil deren Mitglieder auf Grund ihrer ständigen Befassung mit Kennzeichen- und Wettbewerbsstreitsachen in der Lage sind, das Verkehrsverständnis der angesprochenen Fachkreise anhand ihrer Erfahrungen selbst zu beurteilen (st. Rspr., vgl. nur OLG München GRUR-RR 2016, 270 - Klosterseer) – als ausschließlicher Hinweis auf Zigaretten und damit Tabakwaren zu lesen. Für andere Produkte ist das Zeichen dem Verkehr nicht bekannt.
- 2.2.3.4 Dies deckt sich mit der von Antragsgegnerseite vorgelegten Anlage AG 1, aus der sich ergibt, dass generell nur wenige Produkte unter dem Zeichen „Gauloises“ vertrieben werden, dass es sich dabei in vielen Fällen um Produkte handelt, die in engem Zusammenhang mit dem Tabakgenuss stehen, und dass bei sämtlichen Produkten auf den Tabakgenuss ausdrücklich Bezug genommen wird. Sind doch alle dort abgebildeten Produkte mit der Herkunftsbezeichnung in den ersten beiden Worten „Gauloises Zigaretten“ beschrieben. Dies macht deutlich, dass sich der Verwender des Zeichens „Gauloises“ des unweigerlichen Zusammenhangs zwischen dem Zeichen und den Zigaretten bewusst ist und dieses zur Warenbeschreibung ausdrücklich verwendet.
- 2.2.3.5 Allein die Tatsache, dass die Aufsteller unter der Zeichennutzung ein freies Feld enthalten, das beliebig beschrieben werden kann - ausweislich der Lichtbilder enthielt es vorliegend Speiseangebot und nahm keinen Bezug auf Tabakprodukte -, verhindert die Einordnung als Außenwerbung für Tabakwaren nicht. Ansonsten könnte nämlich jede Außenwerbung auf einfache Art umgangen werden, wenn sie mit einem im Übrigen frei zu beschreibenden Aufsteller verbunden wird.
3. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 92 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung soweit der Antrag abgelehnt wurde, kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München I

Prielmayerstraße 7
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung , soweit dem Antrag stattgegeben wurde, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Mayr
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Fincke
Richter
am Landgericht

Kappler
Richter
am Landgericht